

Schulordnung

Die folgenden Regeln ergeben sich aus dem Leitbild der Schule, aus gesetzlichen Vorschriften und aus Vereinbarungen, die für alle Schüler*innen, Lehrkräfte sowie alle am Schulgeschehen beteiligten Personen an der BBS Rinteln gelten.

- 1. Pünktlichkeit**

Es wird ein pünktlicher und regelmäßiger Schulbesuch sowie rechtzeitiges Erscheinen zu jeder Unterrichtsstunde erwartet. Nur dadurch ist aufbauendes und erfolgreiches Arbeiten möglich.
- 2. Schulversäumnis**

Bei Schulversäumnissen ist folgendermaßen vorzugehen:

 - Am ersten Fehltag wird vor Unterrichtsbeginn das Schulsekretariat telefonisch informiert.
 - Bei Fehlzeiten (in der Regel länger als 3 Werktage) muss eine Schulunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Gleiches gilt beim Fehlen während einer Leistungskontrolle.
 - Eine schriftliche Entschuldigung bzw. eine Schulunfähigkeitsbescheinigung werden unverzüglich bei Wiederaufnahme des Schulbesuches oder spätestens am dritten Fehltag vorgelegt.
 - Bei *Teilzeitschüler*innen* müssen die Entschuldigungsschreiben vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichnet werden.

Fehlzeiten werden im Zeugnis dokumentiert. Dabei können auch kürzere Verspätungen zu Tagen addiert werden.
- 3. Verlassen des Schulgeländes**

Wenn Schüler*innen in den Pausen oder in einer Freistunde das Schulgelände verlassen, erfolgt das auf eigene Gefahr und unter Verlust des gesetzlichen Versicherungsschutzes.
- 4. Haftung**

Die Schule haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen sowie Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Schulgelände abgestellt werden.
- 5. Einrichtungsgegenstände und Lernmittel**

Einrichtungsgegenstände und Lernmittel werden sorgfältig und pfleglich behandelt. Bei Beschädigungen aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit werden die Schüler*innen bzw. die erziehungsberechtigten Personen zu Schadensersatz herangezogen. Beschädigungen der Einrichtung sind dem Gebäudemanagement, dem Sekretariat oder der Fachlehrkraft unverzüglich zu melden.
- 6. Fachräume**

In Fachräumen (z. B. EDV-Räumen, Küchen, Labors, Lernbüros, Turnhallen, Werkstätten) gelten besondere Vorschriften, die von den jeweiligen Fachbereichskonferenzen festgelegt werden.
- 7. Sauberkeit/Ordnung**

Alle sind für die Sauberkeit und Ordnung in unserer Schule verantwortlich. Vor jedem Wechsel der Lehrkraft und zum Unterrichtsschluss müssen die Klassenräume in einen ordentlichen Zustand gebracht werden. Das gilt auch für die Tafel. Die Schule ist ein Ort des Lernens. Dementsprechend tragen alle Mitglieder der Schulgemeinde angemessene Kleidung.
- 8. Umweltschutz**

Alle können die Umwelt schonen und Rohstoffe einsparen, indem sie z. B. mit Heizungsenergie, elektrischem Licht und Wasser sparsam umgehen, Müll vermeiden und bei der Mülltrennung aktiv mitwirken.
- 9. Gesundheit**

Die Ziele des Gesundheitskonzeptes sind Richtschnur des Handelns aller am Schulgeschehen beteiligten Personen. Das Mitbringen, Erwerben und Konsumieren von Drogen stellt einen strafrechtlichen Tatbestand dar und ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für Alkohol. Rauchen schädigt die Gesundheit und ist darum unerwünscht. Wer dennoch rauchen möchte, muss den dafür gekennzeichneten Bereich benutzen.
- 10. Elektronische Medien**

Der Einsatz von elektronischen Medien zu Unterrichtszwecken erfolgt in Absprache mit den Lehrkräften. In den Pausen dürfen Handys usw. benutzt werden, jedoch ist das Aufzeichnen und Abspielen von Aufnahmen mit gewalt-verherrlichenden oder das Recht und die Würde des Einzelnen verletzenden Inhalten nicht gestattet.
- 11. Flucht- und Rettungsplan**

Feuer- und Katastrophenalarm werden durch Lautsprecheransage bekannt gegeben. Alle im Schulgebäude anwesenden Personen verhalten sich so, wie es die Fluchtpläne und beleuchteten Notfallanzeiger angeben, die im Schulgebäude angebracht sind. So können im Falle einer Gefahr alle sicher und kontrolliert das Gebäude verlassen.
- 12. Aushänge**

Verteilung und Aushang von Informations- und Werbematerialien auf dem Schulgelände müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- 13. Infektionsschutzgesetz**

Die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten (siehe Anlage). Darüber hinaus ist aus hygienischen Gründen das Spucken untersagt.
- 14. Waffenerlass**

Es ist gesetzlich verboten, Waffen und andere gefährliche Gegenstände mitzubringen. Der Verstoß gegen diese Vorschrift führt zu strafrechtlichen Konsequenzen (siehe Anlage).
- 15. Verwendung rassistischer oder gewaltverherrlichender Symbole**

Unserem Leitbild entsprechend ist das Tragen von Kleidung mit gewaltverherrlichenden und/oder rassistischen Zeichen oder Inhalten nicht hinnehmbar.



Regelungen zum SARS-CoV-2-Virus

Diese Regelungen werden den aktuellen rechtlichen Bestimmungen im Land Niedersachsen automatisch angepasst:

Auf dem gesamten Schulgelände besteht die Abstandspflicht und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Maske-Schutzes. **Ausnahmen** gelten ggf. **während des Unterrichts** und beim „aktiven“ Essen und Trinken. Das Betreten des Schulgeländes ohne Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht erlaubt.

Diese Schulordnung kann nicht jeden Einzelfall regeln. Zusätzliche Absprachen zwischen den Lehrkräften, Schüler*innen und der Schulleitung, z. B. in Form einer Klassenvereinbarung, sind wünschenswert und ergänzen die Schulordnung. Bei Verstößen gegen die Schulordnung greifen gesetzliche Regelungen, Ordnungsmaßnahmen und zusätzliche Vereinbarungen. Die Schulordnung unterliegt einem dynamischen Prozess. Sie wird laufend ergänzt und weiterentwickelt.

Stand: April 2021